



Zahl: 386/2022

B E K A N N T M A C H U N G

Rauschbrandschutzimpfung der Rinder im Jahr 2022

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, weist alle Landwirte darauf hin, dass

**die Rauschbrandimpfung vom Landwirt selbst bis
spätestens 31. März 2022
direkt beim Tierarzt seiner Wahl anzumelden ist.**

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2022 vom Land Kärnten getragen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Rauschbrandschutzimpfung bis spätestens **15. Mai 2022** beendet sein muss.

Das Amt der Kärntner Landesregierung weist nachdrücklich darauf hin, dass die Zuerkennung einer Unterstützung bei Rauschbrandtierverlusten im Sinne des § 60 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in jedem Fall vom Erregernachweis abhängig sein wird. Für die Unterstützung durch den Tierseuchenfonds ist nachzuweisen, dass die Schutzimpfung vorgenommen wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfung zugekauft wurde, oder zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 8 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte. Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Die Schutzimpfung sollte unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein.

Seuchenanzeigen – auch durch Bürgermeister und Tierärzte – sind auf kürzestem Wege (telefonisch, Fax, E-Mail) der Bezirksverwaltungsbehörde Spittal/Drau – Amtstierarzt – zu erstatten. Die amtlichen Erhebungen werden ausschließlich durch den Amtstierarzt durchgeführt. Die Tierbesitzer haben bis zur Ankunft des Amtstierarztes den Tierkörper seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Lendorf, 02.03.2022
Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger e.h.